



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 27/2008

**Vierte Änderung der Satzung über die
Universitätsprüfung in einem
Schwerpunktbereich des
Staatsexamensstudiengangs
RECHTSWISSENSCHAFT**

Vom 18. Juni 2008

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Vierte Änderung der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft

vom 18. Juni 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Mai 2008 die nachfolgende Satzung zur Vierten Änderung der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), zuletzt geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), beschlossen.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG und § 4 Satz 5 JAPrO 2002 sein Einvernehmen zu dieser Änderung durch Erlass vom 2. Juni 2008 (Az. 2210/0177) erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 18. Juni 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), zuletzt geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflingen“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch	= 4 bis 6 Punkte

	entspricht	
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern abgenommen, so ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten.“

3. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Zulassung zum Schwerpunktstudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Schwerpunktstudiums werden die Studierenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zugelassen.
- (2) Es findet ein Auswahlverfahren für alle Schwerpunktbereiche und Vertiefungsmodule statt. Bewerben können sich die Studierenden, die sich am Ende ihres vierten Fachsemesters oder in einem höheren Fachsemester befinden. Die Bewerbung erfolgt beim Ständigen Prüfungsausschuss. Antragstermine sind der 30.09. für eine Aufnahme im Wintersemester und der 31.03. für eine Aufnahme im Sommersemester. Der Antrag ist auf amtlichem Vordruck einzureichen. Dabei können bis zu drei gewünschte Schwerpunktbereiche/Vertiefungsmodule in Form einer Rangliste angegeben werden.
- (3) Voraussetzung für die Bewerbung zum Auswahlverfahren ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (4) Die Vergabe der Plätze im jeweiligen Schwerpunktbereich oder Vertiefungsmodul erfolgt durch den Ständigen Prüfungsausschuss nach der Durchschnittsnote der Zwischenprüfung. Haben mehrere Studierende dieselbe Durchschnittsnote, entscheidet die bessere Durchschnittsnote der Klausuren des Rechtsgebietes, dem der Schwerpunktbereich oder das Vertiefungsmodul zuzuordnen ist. Haben danach mehrere Studierende dieselbe Durchschnittsnote, entscheidet das Los. Bei Studierenden, die nicht an der Universität Konstanz die Zwischenprüfung abgelegt haben, werden vergleichbare Studienleistungen für die Auswahlentscheidung zugrunde gelegt.
- (5) Für die Ermittlung der Durchschnittsnote werden bei den Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2006/2007 oder später aufgenommen haben, vier Zwischenprüfungsklausuren aus dem Zivilrecht, zwei Zwischenprüfungsklausuren aus dem Strafrecht, drei Zwischenprüfungsklausuren aus dem Öffentlichen Recht sowie die doppelt gewichtete Zwischenprüfungshausarbeit addiert, wobei die jeweils besten Leistungen zugrunde gelegt werden, falls mehr als die erforderliche Zahl an Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die sich ergebende Zahl wird durch elf geteilt. Die Durchschnittsnote wird ohne Rundung auf drei Dezimalstellen errechnet. Bei den Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, werden

drei Zwischenprüfungsklausuren aus dem Zivilrecht, zwei Zwischenprüfungsklausuren aus dem Strafrecht, zwei Zwischenprüfungsklausuren aus dem Öffentlichen Recht sowie die doppelt gewichtete Zwischenprüfungshausarbeit addiert, wobei die jeweils besten Leistungen zugrunde gelegt werden, falls mehr als die erforderliche Zahl an Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die sich ergebende Zahl wird durch neun geteilt. Die Durchschnittsnote wird ohne Rundung auf drei Dezimalstellen errechnet. Wiederholungsklausuren zur Orientierungsprüfung werden nicht gewertet.

- (6) Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze in den Schwerpunktbereichen erfolgt spätestens bis zum Ende des auf den jeweiligen Antragstermin folgenden Monats.
- (7) Diejenigen Studierenden, die am Auswahlverfahren teilgenommen und in den gewünschten Schwerpunktbereichen oder Vertiefungsmodulen keinen Platz erhalten haben, können sich für eine zweite Auswahlrunde bewerben, in der die nach der ersten Auswahlrunde frei gebliebenen Plätze vergeben werden. Das Verfahren richtet sich nach § 8a Abs. 2-5 UniPrO mit der Maßgabe, dass alle noch verfügbaren Schwerpunktbereiche und Vertiefungsmodule in Form einer Rangliste angegeben werden können.
- (8) Bei erfolgreicher Bewerbung ist die Anmeldung für den angegebenen Schwerpunktbereich bis zu einer schriftlichen Abmeldung bei dem Ständigen Prüfungsausschuss verbindlich. Soll nach der schriftlichen Abmeldung erneut eine Anmeldung erfolgen, ist das Verfahren nach § 8a Abs. 1-6 UniPrO erneut durchzuführen.
- (9) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Vertretern der jeweiligen Schwerpunktbereiche und Vertiefungsmodule für das jeweils folgende Semester fest, wie viele Studierende in den einzelnen Schwerpunktbereichen und Vertiefungsmodulen zugelassen werden können. Die Kapazität aller Schwerpunktbereiche und Vertiefungsmodule im Studienjahr umfasst mindestens 110 vom Hundert der Gesamtzahl der Studierenden, die im jeweiligen Studienjahr im Wintersemester im Staatsexamensstudiengang im Fach Rechtswissenschaft im 5. und 6. Fachsemester eingeschrieben sind.
- (10) Der Ständige Prüfungsausschuss kann Ausführungsvorschriften erlassen.“

4. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Vergaberecht,“ die Worte „Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit im EG – Binnenmarkt“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Universitätsprüfung besteht aus

1. einer Studienarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit einem Seminarvortrag sowie einer Disputation der Studienarbeit über 10 Minuten als studienbegleitende Prüfungsleistung sowie
2. einer 5-stündigen Aufsichtsarbeit und
3. einer mündlichen Prüfung.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Prüflinge“ und in Absatz 2 das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Der Seminarleiter bewertet die Studienarbeit einschließlich der Leistungen in der Disputation und beim Seminarvortrag mit einer Punktzahl gemäß § 6. Über die Note erteilt der Seminarleiter dem Seminarteilnehmer ein Seminarzeugnis zur Vorlage beim Landesjustizprüfungsamt, das dem Seminarteilnehmer bis zum Ende des jeweiligen Semesters zugehen soll. Eine Mehrfertigung übermittelt er zusammen mit dem Original der Studienarbeit dem Zentralen Prüfungsamt.“

c) Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Hat der Seminarleiter die Studienarbeit i.S.d. Absatzes 6 Satz 1 mit weniger als 4 Punkten bewertet, kann sie einmal in einem anderen Seminar des gewählten Schwerpunktbereichs wiederholt werden.“

7. § 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsabschnitten gem. § 11 Nr. 2 und 3 sind die in § 9 JAPrO aufgezählten Studienleistungen, Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise sowie die Vorlage des Seminarzeugnisses.“

8. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14 Rücktritt

(1) Ist der Prüfling wegen Krankheit oder aus einem wichtigen Grund gehindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Bei der Ausstellung ist der Vordruck des Prüfungsamts der Universität Konstanz zu verwenden. Befindet sich der Prüfling im Verfahren der staatlichen Pflichtfachprüfung, ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen (§§ 30, 12 JAPrO).

(2) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 einer Prüfungsleistung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Tritt ein Prüfling zu einer Prüfungsleistung nicht an oder gibt er bei der Aufsichtsarbeit keine Bearbeitung ab, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit 0 Punkten bewertet.“

9. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Prüflingen“ ersetzt.

10. § 16 erhält folgende neue Fassung:

„§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer in der Studienarbeit (§ 12 Abs. 6) 4 Punkte erreicht oder die Studienarbeit erfolglos wiederholt hat und an der Aufsichtsarbeit teilgenommen hat.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei mündlichen Prüfern abgenommen. Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten bei einem Prüfling. Bei weiteren Prüflingen erhöht sich die Prüfungsdauer um etwa 10 Minuten je weiterem Prüfling.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Punkte der Aufsichtsarbeit, der mündlichen Prüfung und der Studienarbeit werden addiert und durch drei geteilt; bei erfolgloser Wiederholung der Studienarbeit wird die Studienarbeit mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.“

b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die nach Abs. 1 errechnete Durchschnittspunktzahl 4,0 Punkte beträgt (Endpunktzahl). Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Universitätsprüfung, wobei den Endpunktzahlen folgende Notenbezeichnungen entsprechen:

14,00 - 18,00 Punkte	sehr gut
11,50 - 13,99 Punkte	gut
9,00 - 11,49 Punkte	vollbefriedigend
6,50 - 8,99 Punkte	befriedigend
4,00 - 6,49 Punkte	ausreichend
1,50 - 3,99 Punkte	mangelhaft
0,00 - 1,49 Punkte	ungenügend“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

12. In § 25 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Änderung vom 18. Juni 2008 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. § 8a gilt für Studierende, die sich am 30.9.2008 noch nicht im 5. oder einem höheren Fachsemester befinden oder die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben. Die weiteren Änderungen gelten für Prüfungsleistungen, die nach dem 30.9.2008 abgelegt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Art.1 Nr. 3 (neuer § 8a) gilt für Studierende, die sich am 30.9.2008 noch nicht im 5. oder einem höheren Fachsemester befinden oder die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben. Art.1 Nrn. 5-7 und Nr. 10 und 11a) gelten für Prüfungsleistungen, die nach dem 30.9.2008 abgelegt werden.

Konstanz, 18. Juni 2008

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -